

Dienstvereinbarung

„Schutzkleidung“

Zwischen

dem Landkreis Waldshut,
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Martin Kistler,

und

dem Personalrat des Landratsamtes Waldshut,
vertreten durch die Vorsitzende Frau Marietta Heyn

wird nach § 85 i. V. m § 74 Abs. 2 Nr. 7 des Landespersonalvertretungsgesetzes Baden-Württemberg vom 12.03.2015, in der aktuell gültigen Fassung (LPVG), folgende Dienstvereinbarung über die Bereitstellung von Schutzkleidung geschlossen:

Präambel

Mit dieser Dienstvereinbarung soll die Bereitstellung von Schutzkleidung für den Bereich des Landratsamtes Waldshut abschließend geregelt werden.

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Beschäftigten des Landratsamtes, die aus dienstlichen Gründen Schutzkleidung benötigen. Es sollen hiermit die Bereitstellung von Schutzkleidung und deren Ersatzbeschaffung geregelt werden.
- (2) Gesetzliche und tarifvertragliche Sonderregelungen zur Bereitstellung und Nutzung von Schutzkleidung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 2 – Grundsätzliches

- (1) Unter dem Begriff „Schutzkleidung“ werden alle Kleidungsstücke sowie Schutzausrüstung zusammengefasst, die bei festgelegten Tätigkeiten an bestimmten Arbeitsplätzen anstelle oder über der eigenen Kleidung zum Schutze gegen Unfälle und sonstige Schadensfälle nach den jeweils maßgebenden Arbeitsschutzvorschriften getragen werden müssen.
- (2) Die Notwendigkeit von Schutzkleidung ergibt sich aus der tätigkeitsbezogenen Gefährdungsbeurteilung. Die Beschäftigten sind zu ihrem persönlichen Schutz verpflichtet die darin festgelegte Schutzkleidung bei der Ausführung der Tätigkeiten zu tragen.

- (3) Unter einem „Dienst in Schutzkleidung“ sind innerhalb dieser Dienstvereinbarung alle Arbeitstage gemeint an denen die Beschäftigten Schutzkleidung tragen.
- (4) Die vom Landratsamt Waldshut neu bereitgestellte Schutzkleidung bleibt Eigentum des Landkreises Waldshut.
- (5) Die Schutzkleidung wird den Beschäftigten nicht zum uneingeschränkten persönlichen Gebrauch, sondern nur für die Zeit der dienstlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt, für die das Tragen der Schutzkleidung vorgeschrieben ist.
- (6) Die Schutzkleidung ist schonend zu behandeln. Schutzkleidung, die bei der Ausübung des Dienstes ohne Verschulden der Beschäftigten erheblich verschmutzt, kontaminiert, beschädigt oder unbrauchbar wird, ist auf Kosten der Verwaltung auszubessern oder zu ersetzen. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden an der Schutzkleidung haben die Beschäftigten Ersatz zu leisten.
- (7) Neueingestellte Beschäftigte und Auszubildende erhalten eine Erstausrüstung an Schutzkleidung. Die Erstausrüstung wird vom jeweiligen Fachamt unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung festgelegt.
- (8) Beschäftigte, deren Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis beim Landratsamt Waldshut endet, geben die erhaltene Schutzkleidung - mit Ausnahme der abgetragenen sowie der hautnah getragenen Kleidungsstücke und der Schuhe - in ordnungsgemäßem Zustand an das ausführende Amt zurück. An Kleidungsstücken, die im Eigentum der ausgeschiedenen Beschäftigten verbleiben, sind die Hoheitszeichen (Landes- bzw. Kreiswappen) zu entfernen.
- (9) Die Beschäftigten werden zu Beginn ihrer Tätigkeit einer Bedarfsgruppe (s. Anlage 1) zugeordnet. Die Basis für die jährlich zu erfolgende Zuordnung der Beschäftigten zu den Bedarfsgruppen ist die Gesamtanzahl der Dienstage in Schutzkleidung des Vorjahres, unter Berücksichtigung von §2 (3) dieser Dienstvereinbarung. Bei Beschäftigten, die ihren Dienst unterjährig begonnen haben, sind die Dienstage in Schutzkleidung zu schätzen. Hierfür können die Dienstage von vergleichbaren Stellen oder von dem Vorgänger/der Vorgängerin berücksichtigt werden.

§ 3 Reinigung

Die Schutzkleidung ist von den Beschäftigten auf eigene Kosten zu reinigen und instand zu halten. Hierfür erhalten die Beschäftigten eine Jahrespauschale entsprechend ihrer Bedarfsgruppe nach Anlage 1. Die Jahrespauschale entfällt für Beschäftigte, deren Schutzkleidung, im Auftrag des Landratsamtes, durch eine Fachfirma fremdgereinigt wird.

Die Auszahlung der Pauschale erfolgt auf Grundlage der Bedarfsgruppeneinordnung des Vorjahres. Die für die Auszahlung erforderliche Auflistung ist von den jeweiligen Fachämtern jährlich bis zum 31. Januar einzureichen. Das hierfür zu nutzende Formular wird vom Amt für Personal und Organisation im Intranet bereitgestellt.

§ 4 – Durchführung und Kosten

- (1) Die Bestellung von Schutzkleidung ist von den Fachämtern selbstständig durchzuführen. Im Webshop des Landratsamtes wird ein entsprechendes Angebot an Schutzkleidung bereitgestellt. Eine Abnahmepflicht besteht nicht.
- (2) Die Verbuchung der Kosten erfolgt direkt bei den jeweiligen Fachämtern. Für die Beschaffung von Schutzkleidung haben die Fachämter im Rahmen der Haushaltsplanung ein entsprechendes Budget vorzusehen.

§ 5 – Fragen der Auslegung

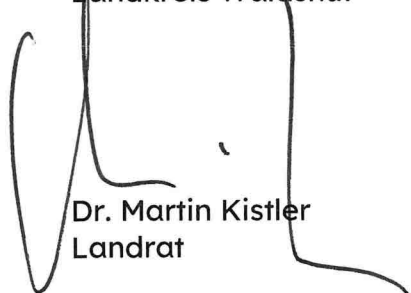
Meinungsverschiedenheiten und Auslegungsfragen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden durch den Landrat bzw. das von ihm beauftragte Amt für Personal und Organisation im Einvernehmen mit dem Personalrat entschieden.

§ 6 – Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende gekündigt werden.
Die Vereinbarung kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragspartner geändert werden.
- (3) Die Vereinbarung tritt insoweit außer Kraft, als abschließende gesetzliche oder ergänzende Vorschriften bzw. tarifvertragliche Regelungen in Kraft treten, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, abweichend regeln.
- (4) Zur Evaluierung dieser Dienstvereinbarung ist dem Landrat und dem Personalrat nach Ablauf von einem Jahr ein Erfahrungsbericht vorzulegen. Dieser ist durch das Amt für Personal und Organisation anzufertigen. Weitere Evaluierungen erfolgen nach Bedarf.

Waldshut-Tiengen, den 01.07.2024

Für den
Landkreis Waldshut



Dr. Martin Kistler
Landrat

Für den Personalrat
des Landratsamtes Waldshut



Marietta Heyn
Personalratsvorsitzende

Änderungshistorie:

Version	Datum	Bearbeitung	Grund der Änderung	Gültig ab
Erstfassung	24.02.2023	Johann Schreiner, Amt 11 - Zentrale Dienste		01.01.2023
1. Änderung	01.07.2024	Johann Schreiner, Amt 11 - Zentrale Dienste	Abschaffung Kleidergeldkon- ten, redaktionelle Anpassungen	01.07.2024

Anlage 1 zur Dienstvereinbarung „Schutzkleidung“

1. Bedarfsgruppen

Gruppe 1	1 - 30 Tage
Gruppe 2	31 - 60 Tage
Gruppe 3	61 - 90 Tage
Gruppe 4	91 - 120 Tage
Gruppe 5	121 - 150 Tage
Gruppe 6	Ab 151 Tage
Gruppe 7	Straßenwärter/innen, Hof- und Werkstattpersonal

2. Reinigungspauschale

Gruppe 1	10 Euro
Gruppe 2	30 Euro
Gruppe 3	50 Euro
Gruppe 4	70 Euro
Gruppe 5	90 Euro
Gruppe 6	110 Euro
Gruppe 7	110 Euro, sofern Kleidung nicht fremdgereinigt wird